



Merkblatt

Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der Schulen (DigitalPaktFöRL M-V)

Zweck und Ziel

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Unterstützung von Mitteln des Bundes Zuwendungen zur Förderung der digitalen Bildungsstruktur mit dem Ziel der Etablierung trägerneutraler lernfördernder und belastbarer, interoperabler digitaler technischer Infrastrukturen sowie Lehr-Lern-Infrastrukturen und der Optimierung vorhandener Strukturen.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft gemäß § 103 in Verbindung mit § 104 des Schulgesetzes und Schulträger von staatlich genehmigten Ersatzschulen gemäß § 116 Absatz 2 in Verbindung mit § 118 des Schulgesetzes. Schulträger können sich für eine Förderung auch zusammenschließen. Dann bestimmen die beteiligten Schulträger einen verantwortlichen Zuwendungsempfänger. Öffentliche und private Schulträger dürfen sich aufgrund der unterschiedlichen Regularien nicht zusammenschließen.

Was wird gefördert?

An Schulen werden folgende Maßnahmen gefördert:

- Aufbau und Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf -geländen, einschließlich notwendiger Hardwarekomponenten zur Steuerung der Netzwerkinfrastruktur der Schule und Servertechnik zur längerfristigen Kompensation von Internetanbindungen mit geringen Datendurchsatzraten, wenn kein außerschulischer Serverbetrieb möglich ist
- schulisches WLAN, das bestimmte Vorgaben erfüllen muss
- Anzeige- und Interaktionsgeräte sowie digitale Arbeitsgeräte
- nachrangig schulgebundene mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler, wie z. B. Laptops, Notebooks und Tablets; jedoch keine Smartphones (jedoch nur, wenn die Verkabelung und WLAN-Ausleuchtung vorher hergestellt wird)

Wie wird gefördert?

Für die **schulischen Maßnahmen** wird im Rahmen der Projektförderung eine Festbetragsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Eine Zuwendung wird max. bis zur Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Bemessungsgrundlage öffentliche Schulen

Die Berechnung der maximalen Höhe der Zuwendung für öffentliche Schulen erfolgt im ersten Schritt nach der Formel:

Sockelbetrag + (Schülerzahl Schuljahr 2017/2018 x Schülersatz)

Im zweiten Schritt werden 10 % dieses rechnerischen Ergebnisses aus Kofinanzierungsmitteln des Landes hinzugerechnet.

Die Sockelbeträge sind festgelegt auf 40.000 EUR für Grundschulen, 50.000 EUR für weiterführende allgemein bildende Schulen und 75.000 EUR für berufliche Schulen. Der Schülersatz beträgt 340 EUR. Maßgebliche Schülerzahl ist die Schülerzahl der amtlichen Schulstatistik für das Schuljahr 2017/2018.

Bemessungsgrundlage staatlich genehmigte Ersatzschulen

Die Höhe der Zuwendung für staatlich genehmigte Ersatzschulen errechnet sich im ersten Schritt nach der folgenden Formel:

Sockelbetrag + (vorläufige Schülerzahl Schuljahr 2018/2019 x Schülersatz)

Im zweiten Schritt werden 10 % dieses rechnerischen Ergebnisses aus Kofinanzierungsmitteln des Landes hinzugerechnet.

Der Sockelbetrag beträgt 15.000 EUR je Schule und der Schülersatz 395 EUR. Maßgebliche Schülerzahl ist die vorläufige Schülerzahl für die amtliche Schulstatistik für das Schuljahr 2018/2019 mit Stand 17. März 2019.

Für öffentliche und private Schulen gilt:

Der Sockelbetrag wird nur einmal je Schule unabhängig von der Anzahl der Gebäude und der angebotenen Schulformen angerechnet. Dies betrifft Schulen mit verbundenen Schularten oder wenn Schulgebäude von mehreren nicht verbundenen Schulen genutzt werden. Maßgeblich ist die Dienststellennummer.

Der Sockelbetrag ist zweckbezogen für die Förderung der jeweiligen Schule einzusetzen, unabhängig vom aktuellen Ausstattungsgrad. Der schülerabhängige Betrag kann von Schulträgern mit mehreren Schulen variabel für die vom Antrag umfassten Schulen zweckgebunden eingesetzt werden. Dies gilt nur für die vom gleichen Antrag umfassten Schulen des Schulträgers.

Details zur den förderfähigen Investitionen und Begriffsbestimmungen sind der DigitalPakt-FöRL zu entnehmen.

Wie ist das Antragsverfahren?

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (Bewilligungsbehörde) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ein Antrag kann nur für Maßnahmen gestellt werden, mit denen noch nicht begonnen worden ist und bei denen eine vollständige Abnahme bis zum 31. Dezember 2024 gesichert erscheint.

Innerhalb umfassender und schon begonnener Investitionsvorhaben können einzelne Investitionsmaßnahmen gefördert werden, wenn im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbständige, noch nicht begonnene Abschnitte eines Investitionsvorhabens handelt. Eine Maßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungsund Liefervertrages mit Ausnahme von Planungsleistungen.

Der vorzeitige Vorhabenbeginn (4.5.2 der DigitalPaktFöRL M-V) kann auf Antrag zugelassen werden. Hierfür müssen ein Medienentwicklungskonzept und ein Medienentwicklungsplan mindestens im Entwurfsstatus vorliegen und bei öffentlichen Schulen eine Zielvereinbarung und bei privaten Schulen eine Verpflichtung nach den beim LFI M-V abrufbaren Mustern vorgelegt werden.

Ansprechpartner

Petra Stocek 0385 6363-1450 Katharina Zein 0385 6363-1274

Runa Lerbs 0385 6363-1454